

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jemand, der Algebra kennt, in Zweifel ziehen, daß auch einfache Gleichungen durch Umstellung zu verschiedenen mehr oder weniger interessanten Formeln umgeschrieben werden können.

Schwieriger dürfte es halten, Leute, die gerne mit möglichst genauen Zahlen arbeiten, zu überzeugen, daß durch den voluminösen Apparat auch nur annähernd die wünschbare Genauigkeit erhalten werde.

Ganz unwahrscheinlich ist es jedoch, daß irgend Jemand, außer dem Erfinder, dieses ungeheuerliche System von Rohren und Linealen acceptiren werde, da es so viele einfachere und bessere Apparate und auch Rechnungsmethoden für den gleichen Zweck gibt.

Die Ausarbeitung, Beschreibung und Zeichnung verfehlen nicht, den Eindruck zu machen, daß der Erfinder sein Produkt mit der ganzen Liebhaberei behandelt, auf welche „Steckenpferde“ gewöhnlich Anspruch machen. S.

Taktik von Hauptmann W. Pacor. Budapest, 1877.

Grill'sche Buchhandlung. Preis Fr. 8.

△ Der Herr Verfasser ist Lehrer der Militärwissenschaften am Ludowiceum in Pesth. Er gibt uns in vorliegendem Buch seine Vorträge über Taktik, wie er dieselben seinen Schülern gehalten. Sein Zweck ist, junge Leute, die keine oder doch sehr geringe militärische Vorkenntnisse besitzen, in dem Gebiet der Taktik zu orientiren. Diesen Zweck hat er, wie wir glauben, erreicht. — Weiteres Studium, zu welchem die Anregung hier geboten ist, muß später das Fehlende ergänzen.

Verdienstlich erscheint, daß Herr P. sich nicht damit begnügt hat, wie oft geschieht, bloß einen bekannten Lehrbehelf zu benützen, sondern den Gegenstand selbständig bearbeiten wollte.

Nach Entstehen und Zweck des Buches darf man an dasselbe keinen zu genauen Maßstab setzen — die Hauptsache ist, daß der Vortragende seine Aufgabe im Ganzen glücklich gelöst hat.

Der Theil, welcher die angewandte Taktik behandelt, hat uns mehr angesprochen, als derjenige, welcher den formellen Theil bespricht. Die eingeflochtenen Beispiele sind gut gewählt und werden durch eine Anzahl Pläne anschaulich gemacht.

Geschichte der Pariser Commune vom Jahr 1871.

Von F. v. Meerheimb. Mit einem farbigen Plan von Paris. Berlin, 1880. G. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 5. 35.

In dem Augenblicke, wo der Sozialismus überall drohend sein Haupt erhebt, wo es Noth thut, der drohenden Gefahr energisch entgegenzutreten, ist es nicht allein interessant, sondern auch lehrreich, die Geschichte einer Handvoll Verbrecher und Fanatiker zu lesen, denen es gelang, sich auf kurze Zeit der Regierungsgewalt zu bemächtigen und das schöne, glänzende Paris mit seiner intelligenten Bevölkerung, seinen fleißigen und sparsamen Bürgern und pflichttreuen Beamten in eine Hölle voll Haß und Neid, voll Blutdurst und Habgucht, voll wüster

Sinnlichkeit zu verwandeln. Verfolgt man in dem Buche die Entwicklung der Begebenheiten, erkennt man die tiefer liegenden Ursachen, die Veranlassung, die Anfänge der Bewegung, und sieht man, wie aus ihnen die Entwicklung zum Terrorismus des Verbrechens naturgemäß hervorgeht, so wird es klar, daß eine herrschende Demokratie nur möglich ist, wenn das Volk — wie in der Schweiz — durch Selbstgovernment und durch eine lebendige Theilnahme an der Verwaltung die Gleichheit und Ungewalt des Staates ertragen kann. Die Geschichte der Commune führt uns entfesselte Leidenschaften, kalte Grausamkeit, freche Gemeinheit, rohe Trunksucht, Narrheit, Dummheit, Feigheit und grenzenlose Indolenz, aber auch den Sieg der Ordnung und die Wiederherstellung der Herrschaft des Gesetzes vor, und Niemand wird die interessante Lektüre aus der Hand legen, bevor er nicht die letzte Seite gelesen hat. Sie sei warm empfohlen. J. v. S.

Der Untergang Sr. M. Schiffes „Großer Kurfürst“

auf Grund der gerichtlichen Untersuchungsakten dargestellt. Mit 1 Tafel in Steindruck. Berlin, 1880. G. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 1. 10.

Dieser Abdruck aus dem 27. Heft zum Marine-Verordnungsblatt gibt den genauen Verlauf der graufigen Katastrophe, die 269 Personen das Leben kostete, und die motivirten Sprüche des Kriegsgerichts. Man wird die Broschüre mit hohem Interesse lesen. J. v. S.

Gedgenossenschaft.

Erläuterungen zur neuen Bearbeitung des Verwaltungs-Reglementes.

Die neue Bearbeitung des Verwaltungsreglementes erfolgt auf Grundlage des Entwurfes von 1875, jedoch mit Ausschluß des Abschnittes über die Organisation der Militärverwaltung und des Abschnittes über die Rekrutirung und den personellen Bestand der Truppen, über welche letztern vor nicht langer Zeit vom Bundesrathe besondere Verordnungen, welche diese Materie regulirt haben, erlassen worden sind. Die Bearbeitung geschieht ferner abschnittsweise ohne spezielle Rücksicht auf den Zusammenhang und die Reihenfolge, welche die einzelnen Theile im Reglemente einnehmen sollen. Jeder Abschnitt ist daher für sich paragraphirt und erscheint gewissermaßen als ein selbständig bestehendes Ganzes. Wenn man nun auch nicht jeden Theil für sich in Kraft setzen wird, so bietet es dagegen keine Schwierigkeiten, eine bestimmte Reihe von Abschnitten, die zugleich den größern Theil des Reglementes umfassen, zu prüfen und zur Vollziehung bereit zu machen.

Wir werden die Arbeit successive in drei verschiedenen Serien vorlegen, deren erste die Abschnitte:

- 1) Der Eintritts-Stat und das Rapportwesen über das Personelle;
- 2) die Dienstpferde;
- 3) die Marschrouten;
- 4) die Besoldung;
- 5) die Verpflegung;
- 6) die Unterkunft

enthält und über welche wir folgenden erläuternden Bericht zu erstatten uns beehren, der in möglichster Kürze sich über die hauptsächlichsten Aenderungen, die gegenüber den Bestimmungen des Entwurfes von 1875 vorgenommen worden sind, ausspricht.

Wir bemerken dabei nur im Vorübergehen, daß wir es als ein Erforderniß betrachtet haben, jedem größern Abschnitte eine

weitere Einteilung in Unterabschnitte zu geben, welche durch entsprechende Ueberschriften bezeichnet, in Folge einer möglichst genauen Gruppierung des Stoffes es einerseits ermöglicht haben, die im Entwurfe von 1875 oft vorkommenden Wiederholungen und Weisheitsigkeiten zu vermeiden, andererseits das Auffuchen und Nachschlagen der gewünschten Bestimmungen erleichtern werden.

1. Der Eintritts-Etat und das Rapportwesen über das Personelle.

Welche Ausdehnung auch dem neuen Verwaltungsreglement gegeben, und welche Einteilung es auch erhalten werde, wir glauben vorläufig mit Recht an den Anfang den Abschnitt „Eintritts-Etat und Rapportwesen“ stellen und diesen selbst mit dem Satze eröffnen zu sollen, daß die Grundlage des Rapport- und Rechnungswesens der bei jedem Dienstetritte eines Truppenträgers über dessen Mannschaft, Pferde und Kriegsmaterial aufgenommene Eintritts-Etat bilde. Der Entwurf von 1875 erklärt als diese Grundlage bloß das namentliche Verzeichnis der Mannschaft, was unzureichend ist, indem dasselbe bloß den Bestand eines Theiles der Armee bestimmt, die Verwaltung aber, handle es sich um Rapporte oder Rechnung oder Kontrolle, sich auf das gesammte lebende und todt Material, aus welchem die Armee zusammengesetzt ist, erstreckt. Es muß daher definiert werden, was unter dem Eintritts-Etat der drei verschiedenen Kategorien: Mannschaft, Pferde und Material verstanden wird. (Siehe hierüber die Vorschriften über das Rapportwesen, von Herrn Oberst Rothpletz, für den Divisionszusammenzug 1877, welche für die Bearbeitung dieses Abschnittes benützt worden sind.)

In wessen Besitz diese Etats nun zu kommen und an wen weiter sie zu gelangen haben, das läßt sich vom Standpunkte der Verwaltung aus mit wenig Worten bestimmen. Einerseits bleiben sie bei der Truppe, welcher das Personal und Material, über das der Ausweis aufgenommen worden ist, angehört, andererseits aber gehen sie als Grundbelege zur Komptabilität des betreffenden Korps, welche über alle während des Dienstes eingetretenen Veränderungen im Personal, sowie Material Rechenschaft zu geben hat, und endlich sind sie die Hauptbeweismittel für die Kontrolle, welche diese Komptabilität zu passiren hat. Deshalb aber gebraucht das Oberkriegskommissariat, das die Kontrolle ausübt, sämmtliche Eintritts-Etats und nicht nur die namentlichen Verzeichnisse der Mannschaft, aber nicht früher, als es die Komptabilität erhält. Daß die Regiments- und Brigadekommandanten, die Divisionen und nebenbei auch noch deren Verwaltungsoffiziere und die Divisionen der Kriegskommissare alle diese Etats ebenfalls besitzen, erscheint unnötig, die Rapporte haben diesen Stellen zu dienen; die Etats und Verbale haben für sie keinen besondern Nutzen und sie werden wertlos, sobald die Veränderungen nicht stets und regelmäßig nachgetragen werden. Daß dies so geschehe, darüber machen wir uns keine Illusionen. Im Felde erübrigt keine Zeit hierfür. Uebrigens bleibt es den höhern Kommandos unbenommen, an Etats und Rapporten zu verlangen, was sie für notwendig halten.

In § 8 räumen wir dem Feldkriegskommissar das Recht ein, bei einem länger andauernden aktiven Dienste Verifikationen über den effektiven Stand des Personals und Materials in vom Oberkommando zu bestimmenden Zeiträumen vorzunehmen. Diese Kontrolle muß der Verwaltung namentlich dann zustehen, wenn erhebliche Mutationen, Abnützungen, Verluste u. dgl. entstanden sind. In solchen Fällen darf sie nicht erst angewendet werden, wenn der Dienst fertig ist.

Die Rapporte, welche über den personellen Bestand der Truppen zu erstatten sind, heißen wir Ausdrucks- oder Tagesrapporte und Effekt- oder Wochenrapporte. Ueber die letztere Bezeichnung werden wir uns beim Abschnitte „Besoldung“ aussprechen. Die Bezeichnung „summarische Rapporte“ für die täglichen Situationsrapporte lassen wir weg. Summarisch sind alle, die eintägigen wie die mehrtägigen Rapporte, wenn auch in den Effektirapporten der administrativen Einheiten die Mutationen namentlich einzutragen sind.

Die Vorschriften über die Anfertigung der Rapporte und den Rapportgang sind in wenige Paragraphen zusammengefaßt, die

in möglichst präzisen, grundsätzlichen Bestimmungen alles enthalten, was hierüber zu sagen notwendig ist. Vermieden ist somit, daß für jede einzelne Einheit und für jede Waffe in steter Wiederholung, wie es im Entwurfe von 1875 geschieht, neuerdings das Gleiche mit wenig Modifikationen gesagt werden muß.

Eine spezielle Bestimmung ist bezüglich der Anfertigung und Zustellung der Rapporte des Trainbataillons notwendig. Wir haben hier (§ 11, c und § 14) die beiden Fälle zu unterscheiden, wo entweder das Trainbataillon als Einheit veranlagt ist, oder wo es nach Abgabe seiner Abtheilungen an das Geniebataillon, das Feldlazareth und die Verwaltungskompanie sich eigentlich auflöst. Im erstern Falle ist es der Bataillonsadjutant, der das Rapportwesen zu besorgen hat, im letztern Falle führen die Quartiermeister derjenigen Einheiten, zu welchen die Trainabtheilungen als integrierende Theile der betreffenden Truppenträger förmlich übertreten, auch für die Trainabtheilungen das Rapportwesen wie das Rechnungswesen, wobei wir nur dafür Sorge tragen, daß das letztere besonders geführt wird (§ 24), und daß auch Doppel der Effektirapporte der Trainabtheilungen an den Kommandanten des Trainbataillons gehen, der über den Stand derselben au courant erhalten werden muß.

Bei den Mutationen tritt die einzige wesentliche Aenderung ein, daß wir die Spitalgänger und die in die Kuranstalten versetzten Pferde in Abgang beim Korps und nach erfolgter Heilung, wenn sie wieder zu demselben stoßen, in Zuwachs bringen. Jetzt werden die Spitalgänger auf den Kontrollen nachgeführt, sie werden als Detachirte betrachtet, bis sie wieder entweder zur Truppe gelangen oder nach Hause entlassen werden. Die Besoldung sollen sie vom Korps beziehen; tritt dies früher als dem Dienst, so hat der Kantonskriegskommissar die Pflicht, den zurückgebliebenen Kranken beim Austritt aus dem Spital den Sold zu bezahlen. Oft kommt es vor, daß sie gar keinen Sold erhalten, bisweilen ist er doppelt ausbezahlt worden. Die Unsicherheit, welche die Spitalgänger sowohl im Rapport- als im Besoldungswesen erzeugen, hat nun der Entwurf von 1875 dadurch zu beseitigen geglaubt, daß Spitalgänger, welche am zweitfolgenden Lohnungstage nicht wieder zum Korps gelangen, in Abgang zu bringen seien. Wir sind der Ansicht, daß die Unsicherheit hierdurch nur vermehrt werde. Vorerst wird jeder in eine Sanitätsanstalt übertretende Militär in den Kontrollen nachgeführt und im Rapport als „in den Spital versetzt“ eingetragen. Kehrt er nach dem zweiten Lohnungstage nicht zum Korps zurück, so entsteht die zweite Mutation, er wird im Etat und im Rapport in Abgang gebracht. Nehmen wir einen Dienst an, in welchem täglich Kranke und Verwundete an den Spital abgehen, was im Felde vorkommen wird, so werden weder der Rechnungsführer des Korps noch derjenige des Spitals wissen, woran sie sind. Irrungen werden entstehen, Leute werden im Etat verbleiben, die im Spital vielleicht verstorben sind. Ein fortwährender schriftlicher Verkehr zwischen der Korpsverwaltung und der Spitalverwaltung muß unterhalten werden, dazu fehlt die Zeit. Es erscheint daher weit rationeller, statt eines halben Schrittes gleich den ganzen zu machen und zu erklären, die in die Spitäler übergehenden Militärs kommen in Abgang und fallen aus Abschied und Traktanden. Die Korpsverwaltung hat sich mit ihnen nicht mehr zu befassen, die Sorge, sie zu pflegen und zu besolden, über sie Rapport und Rechnung zu führen, fällt derjenigen Administration zu, die für die Kranken überhaupt besteht und denen sie dienstbar ist. Kehrt ein aus dem Spital Entlassener geheilt zum Korps zurück, so ist er ein neuer Mann und erhält im Etat eine neue Nummer.

Nothwendig ist dann, daß über den Krankenbestand eines Spitals, einer Ambulance ein eigenes geordnetes Rapport- und Rechnungswesen geführt werde und daß hierüber genaue Vorschriften, welche bis jetzt überhaupt nicht bestehen, aufgestellt werden. Nothwendig sind Bestimmungen über die Abgabe der Kranken von den Korps an die Ambulancen. Es sind dies indess Verhältnisse, welche das Sanitätsreglement zu reguliren hat.

Bestimmungen, die einer Erklärung nicht bedürfen, und wie solche im Entwurfe von 1875 vorkommen, lassen wir weg. Daß Nachzügler nach dem Dienstetritt zum Korps gelangen, daß

Ablösungen und Entlassungen körpersweise oder einzeln stattfinden können, sind selbstverständliche Dinge. Daß Nachzügler am Tage nach ihrer Ankunft in Zuwachs zu bringen seien, braucht nicht speziell gesagt zu werden, es ist dies ein allgemeiner in § 10 ausgesprochener Grundsatz. Daß Abgelöbte am gleichen Tage in Abgang zu bringen seien, an welchem die Ablösung in Zuwachs komme, kann nicht durch ein Reglement für alle Fälle normirt werden. Es wird oft geschehen, daß Dienstverhältnisse, Geschäftsübergaben u. s. w. es nothwendig machen, beide Theile nebeneinander noch im Dienst zu behalten, und umgekehrt können Gründe vorhanden sein, einen abzulösenden Militär zu entlassen, bevor der Ersatz eingerückt ist.

Aus diesen Gründen lassen wir auch im Abschnitt „Besoldung“ die Bestimmung weg, daß die eidg. Kriegskasse nie den Sold für einen Abgelöbten und einen Ablösenden zugleich bezahlen werde. Verhältnisse, welche allen möglichen Wechselfällen ausgesetzt sind, darf man nicht in so positiver Weise reglementiren wollen. Daß ganze Korps mit dem Tage in Abgang kommen, an dem sie dem Dienst treten, versteht sich wieder von selbst, dagegen ist es nicht eine unabänderliche Regel, daß einzelne Militärs mit dem Tage aus dem Dienst treten, an welchem sie beim Frühvorlesen nicht mehr anwesend sind. Dienstentlassungen können nach denselben stattfinden und sind schon oft verfügt worden, ohne daß die Entlassenen, wenn sie am gleichen Tage noch nach Hause gelangen konnten, Anspruch auf den Sold des folgenden Tages gehabt hätten.

2. Dienstpferde.

In diesem Abschnitte werden behufs Durchführung der betreffenden Vorschriften der Militärorganisation die einschlägigen Materien zusammengestellt, welche bisher behandelt sind:

im alten Verwaltungsreglement vom Jahr 1845,
in der revidirten Instruktion über die Grundsätze und das Verfahren bei Pferdeschätzungen, vom 20./28. April 1852,
in der Verordnung über die Verlittemachung der Trompeter, Krankenwärter und Arbeiter der Kavallerie, vom 24. März 1876,

im Reglement für den Traindienst, vom 23. Juli 1866,
im Regulativ betreffend Mithung von Artilleriepferden, vom 15./17. Februar 1877,

in der Verordnung über die Organisation und den Betrieb der eidgenössischen Regieanstalt, vom 10. Dezember 1877,
im Bundesbeschluß betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß, vom 8. Brachmonat 1877, und der betreffenden Vollziehungsverordnung vom 31. Dezember 1877, sowie endlich in einzelnen Spezialinstruktionen und Verfügungen.

I. Die Eigenschaften der Dienstpferde entsprechen im Ganzen den seit 1875 gestellten Anforderungen.

Neu ist zum Theil die Vorschrift, daß die Pferde mindestens 5 Jahre alt sein müssen, um zum Dienste zugelassen zu werden; dieses Erforderniß wurde von den Artilleriepferden auf sämtliche Mith- und Offizierpferde ausgedehnt, so daß nur ausnahmsweise 4-jährige Pferde als Remonten acceptirt werden. Nach den langjährigen Erfahrungen sind 4-jährige Pferde den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht gewachsen und entstehen bei deren Verwendung Dienststörungen und große Kurs- und Abschauungskosten.

Von der Aufstellung eines Maximums für das zulässige Alter der Dienstpferde wurde Umgang genommen. Gut konservirte Pferde sind häufig im hohen Alter noch vollständig leistungsfähig und es liegt kein Grund vor, solche vom Dienste auszuschließen. Eine Ausnahme bilden hierin wiederum nur die Kavalleriepferde, welche in der Hoffnung, mit denselben einen 10-jährigen Dienst machen zu können, als Remonten nicht über 6 Jahre alt sein dürfen.

II. Pferdehaltung.

Dieser Abschnitt enthält die Ausführungsbestimmungen der bezüglichlichen Vorschriften der Militärorganisation. Um nach und nach dem Mangel an Reitpferden zu steuern, so schreibt der § 19 vor, daß bei der Einmiltung solche Pferde, welche sich durch Bau und Leistungen besonders als Reitpferde qualifiziren, zu dem erhöhten Mithgelde, das für Offizierpferde bezahlt wird, ange-

nommen und soviel möglich nur für den Reithdienst verwendet werden. Es steht zu erwarten, daß dadurch eine Anzahl Pferde besser veranlaßt werde, zum Reithdienst geeignete Pferde zu halten und der Kriegsverwaltung miltweise zur Verfügung zu stellen. Um aber allzu große Auslagen für diesen Zweck immerhin zu verhüten, so wird bestimmt, daß die Zahl der einzumiltenden Reithpferde jeweilen vom Militärdepartement festgesetzt werde.

Die Pferdehaltung für die Divisionsübungen ist stets mit großen Schwierigkeiten verbunden. Es mußten beim bisherigen Verfahren viel schlechte Pferde eingemiltet werden, was immer unverhältnißmäßig große Kurs- und Abschauungskosten verursachte und vor Allem aus den Dienstzwecken zuwiderließ. Diese Kalamität zu heben, wird im Entwurf dem Bunde auch in Friedenszeiten das Recht eingeräumt, für die Bedürfnisse größerer Truppenübungen gegen eine angemessene Entschädigung über die Pferde desjenigen Gebietes zu verfügen, welches im Ernstfalle für die Truppen die Pferde zu stellen hätte (§ 11). Auf diesem Wege werden die Divisionsübungen auch für die Pferdebeschaffung als Übung dienen bezüglich des Verfahrens im Ernstfalle. Auch werden manche Pferdebesitzer, welche der Vermiltung von Militärpferden fremd sind, dadurch mit denselben vertraut und bei coulantem Verfahren in der Ein- und Abschauung möglicherweise dazu bestimmt, sich bei denselben regelmäßig zu betheiligen.

Damit im Ferneren die Vermiltung von Militärpferden für den Pferdebesitzer lukrativer werde, so strebt der Entwurf danach, die berufsmäßigen Pferdebesitzer zu besettigen. „Die Kriegsverwaltung soll darnach trachten, die Pferde soviel immer möglich ohne das Zwischenglied der Lieferanten direkte von den Eigenthümern einzumilteten“ (Absatz 3 von § 20). Es ist zwar bequemer für die Pferdehaltungsorgane, nur mit wenigen Lieferanten zu verkehren und denselben die Verhandlungen mit den Pferdeeigenthümern zu überlassen; aber auf diesem Wege geht für die Pferdebesitzer ein Theil des Mithgeldes verloren. Es bleiben die Eigenthümer oft unbekannt mit dem Ergebnisse der Abschauungen und kommt es dann zu ungerechtfertigten Klagen, Reklamationen und allerlei weiteren Unzuförmlichkeiten.

Wenn man die Beschaffung der Mithpferde der Direktion der Pferderegieanstalt übertragen könnte, wie solches im 2. Alinea von § 5 angestrebt wird, so würde daraus der Vorthell erwachsen, daß die auf Rechnung des Bundes unterhaltenen Regiepferde immer in erster Linie zur Verwendung kämen, eine dem Interesse des Dienstes besser entsprechende Vertheilung stattfände, und überließ würde die Direktion der Regieanstalt dadurch in den Stand gesetzt, jeder Zeit geeigneten Rath über Ankauf und Mith von Pferden im Inland ertheilen und Offizieren, die Reithpferde bedürfen, solche anweisen zu können.

III. Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältniß.

Hier sind die seit Inkrafttreten der neuen Militärorganisation geschaffenen Vorschriften ohne wesentliche Veränderungen aufgenommen worden.

IV. Pferdeschätzungen.

In diesem Abschnitt ist vorab das Verfahren betreffend die Schätzung und Kontrolle der Kavalleriepferde geordnet. Damit erhalten die Vollziehungsorgane eine bestimmte Vorschrift, während bisher in dieser Materie jeweilig nur Spezialinstruktionen erlassen worden sind. Die Abrechnung mit den Kavalleristen beim Abgang oder der Dienstuntauglichkeit der Pferde (Rücknahme derselben) erfordert ganz genaue Auseinanderhaltung der im und außer Dienst entstandenen Fehler und Mängel. Hiefür ist nun im Entwurfe gesorgt. Derselbe schreibt überhaupt ein bezügliches Verfahren vor, das sich bisher in der Praxis bewährt hat und nur soweit einen Uebelstand zuließ, daß seine Vollziehung nicht eine gleichmäßige und ausreichend sorgfältige war.

Die Bestimmungen betreffend die Schätzung von Offizier- und Mithpferden bezeichnen nunmehr in Ergänzung des alten Verwaltungsreglementes genau die Zeit und den Ort der Einschätzung und Abschätzung; dadurch sollen einerseits Ordnung und ein prompteres Verfahren geschaffen, andererseits Kosten gespart werden.

Bei der Organisation der Schätzungskommissionen ist auch auf die bei der Mobilisirung notwendigen Zuteilungskommissionen Rücksicht genommen, und wird das Procedere der Zuteilungswie der Schätzungskommissionen für das Friedens- und Feldverhältnis genau vorgeschrieben.

Die Maximalschätzung wurde für Reitpferde bei Fr. 1500, für Trainpferde bei Fr. 1000 belassen. Dagegen kann allerdings eingewendet werden, daß manche Reitpferde um bedeutend höhere Summen eingekauft werden; es ist aber zu beachten, daß ganz besonders die Schätzungen von Offizierspferden sehr häufig über den wahren Werth gemacht werden und daß in diesen Fällen die Fixirung von Mindesterwerth mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil die Uebernahme der Pferde durch die Kriegsverwaltung gegen Vergütung der Schätzungssummen den Eigentümern betrübliche Vortheile bringt. Sodann machen wir bei der Beschaffung der Kavalleriepferde die Erfahrung, daß der Ankauf von guten Reitpferden zur Stunde bis auf Fr. 1500 wohl möglich ist.

Bei den Abschätzungen soll künftig der Befund auf dem Schätzungsbetrag eingetragen werden. Es liegt darin eine Garantie, daß der letztere bei der Abschätzung konsultirt wird und zudem wird dadurch die Verifikation der Abschätzungen erleichtert.

Das Recht, eine Schätzungsrevision zu begehren, bleibt den Pferdeeigenthümern in bisheriger Weise gewahrt und ist auch dem Veterinärarzt für jede Schätzung eingeräumt.

Da bei den Pferden mancherlei Unarten, Krankheiten und Fehler vorkommen, welche bei der kurzen Untersuchung anläßlich der Einschätzung nicht erkannt werden können, so wurde die Kompetenz, dergleichen Pferde innerhalb einer bestimmten Frist aus dem Dienst zurückzuweisen, erweitert (§ 60).

Die Vorschriften über die Abschätzungen sind genauer präzisirt, ebenso ist die Reklamationsfrist für Nachtragsabschätzungen fixirt und das Verfahren dabei genau bezeichnet. Beschwerden der Pferdebesitzer betreffend die Abschätzungen werden vom Oberpferdearzt unter Vorbehalt des Rekurses an's Militärdepartement erledigt. Bei den Schätzungen und Abschätzungen wirken in der Regel die Kantonskriegskommissäre als Kommissionssekretäre mit. Es hat dies gegenüber der Verwendung der Verwaltungsoffiziere der Korps den Vortheil, daß ständige Bureau mit der Anfertigung der Verbale betraut sind und dadurch eine promptere Erledigung dieser Aufgabe erwartet werden kann.

Die Expertengebühren bleiben die bisherigen, § 74, und sind dieselben auch geregelt für die Kantonskriegskommissäre. Es ist von Wichtigkeit, daß man über die wenigen Sachkundigen als Experten verfügen kann; eine Reduktion der Expertengebühren wäre daher um so weniger am Platze, als Fehler bei den Einschätzungen der Kriegsverwaltung größere Kosten verursachen würden.

Die Art der Nummerirung und Zeichnung der Pferde ist im § 58 ausführlich beschrieben; es ist dieselbe für die Komptabilität von großer Wichtigkeit. Will nunmehr die Kantone außer Betracht fallen, so dient die Bezeichnung des Einschätzungsplatzes zur Orientirung. Es ist nun aber technisch unmöglich, in allen Fällen die Einschätzungsplätze durch Einbrennung derer Initialen auf den Hufen zu bezeichnen; daher werden die Initialen nur für das Friedensverhältnis gewählt, wo es sich bloß um eine beschränkte Zahl von Einschätzungsplätzen handelt, während im Feldverhältnis die Einschätzungsorte nach der im Mobilisirungsplane gegebenen Reihenfolge und Zahl nummerirt werden sollen. Nach dem Entwurf erhält jedes Pferd auf dem linken Vorderfuß seine individuelle Nummer und auf dem rechten diejenige des Einschätzungsplatzes oder dessen Initialen.

Neu sind in diesem Abschnitte die Bestimmungen über die Pferdefuranstalten, §§ 66, 68, 69. Die Festsetzung eines Spitalmehlgeldes betrifft nunmehr sämtliche Pferde mit Ausnahme derjenigen der Kavallerie. Es war ein Unrecht, daß für in die Kuranstalt versetzte Offizierspferde gar keine Entschädigung bezahlt wurde, was stets zu gerechtfertigten Reklamationen Anlaß gegeben hat. Die Größe des Mehlgeldes ist normirt nach den seit 1877 bestehenden Vorschriften betreffend die Einmischung der Artilleriepferde, vide Alinea 2 von § 10 des betreffenden Regulatives.

V. Erkrankte, dienstuntaugliche und todt e Pferde.

Hier wird das Verfahren bei Erkrankungen der Kavalleriepferde außer Dienst zum ersten Male geordnet, ebenso das Verfahren in Fällen, wo solche außer Dienst militäruntauglich werden. Da aber auf diesem Gebiete täglich neue Erfahrungen gemacht werden, so sind die näheren Details einer Spezialverordnung vorbehalten.

Die über die Behandlung kranker Pferde im Dienst entsprechenden Vorschriften gehören in das Veterinärreglement, es enthält daher dieser Abschnitt nur diejenigen über die Sektionen, die Rücknahme und den Verkauf dienstuntauglicher Pferde.

VI. Beschlag der Pferde.

Es ist für unser Milizheer von großer Bedeutung, daß bei den Korps eine ausreichende Zahl guter Hufschmiede funktionsren und nicht minder wichtig ist die Existenz sachkundiger Hufschmiede im Lande überhaupt. Die Kriegsverwaltung sollte daher für die Ausbildung guter Hufschmiede mehr thun, als bisher geschehen ist. Die bezüglichen Ausgabenposten auf dem Militärbudget kämen direkt den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes zu gut. Aus diesen Gründen nimmt der Entwurf die Errichtung einer ständigen Lehrschmiede in Aussicht. Da eine solche aber wahrscheinlich erst nach Jahren zur Ausführung gelangen wird, so sollen inzwischen selbstverständlich die Hufschmiederekrutenschulen in bisheriger Weise abgehalten werden.

Die Spezialvorschriften über das Beschlag sind im Ganzen die bisherigen.

3. Marschrouten.

Wir widmen den Marschrouten einen eigenen Abschnitt, da unter diesem Titel Verhältnisse besprochen werden, die mit dem Rapportwesen, bei welchem sie im Entwurfe von 1875 untergebracht sind, in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen.

Dieser Entwurf unterscheidet zwischen Marschbefehlen und Marschrouten in der Weise, daß unter den erstern die vom Militärdepartement für die Reisen ganzer Korps und Detachements gegebenen Befehle verstanden, während mit Marschrouten nur einzeln reisende Militärs versehen werden. Wir glauben, es beruhe diese Unterscheidung auf einer unrichtigen Auffassung des Begriffs Marschroute. Diese letztere ist nach unserer Ansicht nichts anderes, als ein Ausweis, oder wenn wir wollen, ein Paß oder Legitimationschein, welcher einerseits die genaue Bezeichnung, das Signalement des Trägers gibt, und ihn anderseits befähigt, die ihm in diesem Ausweise gegebenen Berechtigungen zuständigen Orten zu verlangen. Es kommt dabei gar nicht darauf an, ob dieser Ausweis für einen einzelnen Militär oder ein Detachement oder ein ganzes Korps gegeben wird. Marschbefehle sind Aufträge und haben die Lösung einer bestimmten Aufgabe zum Zwecke. Einem Korps oder einem einzelnen Militär kann ein Marschbefehl zugestellt werden, zu dessen Ausführung er nothwendiger Weise noch der Marschroute bedarf. Der Befehl kann und wird Bestimmungen enthalten, die man nicht in die Marschroute aufnehmen will, denn diese muß Behörden und Leuten vorgewiesen werden, die keine Kenntniß von dem Inhalte des Marschbefehls erhalten dürfen. Ein einfacher Dienstbefehl, an einem bestimmten Tage mit so und so viel Etappen an den Bestimmungsort zu weisen, kann mit der Marschroute auf dem gleichen Formulare verbunden werden. Das Aufgebot kann die Stelle der Marschroute vertreten. Im Dienste, im Felde hinwiederum werden den Truppen Marschbefehle zur Ausführung von Bewegungen gegeben, ohne daß sie hierfür Marschrouten bedürfen. Wesen und Zweck der Marschbefehle können daher, wie wir sehen, mit den Marschrouten zusammenfallen, sind aber gleichwohl zwei sehr verschiedene Dinge, die nicht vermengt oder verwechselt werden sollten. Da nun aber die vom Departement ausgegebenen Marschrouten schon längst die Bezeichnung „Marschbefehle“ führen, und da man sich hieran gewöhnt hat und da ferner der Name, den man gibt, wenig schadet, sobald die Sache selbst richtig verstanden wird, so haben wir uns nicht veranlaßt gesehen, an Beseitigung der Bezeichnung Marschbefehle für Marschrouten zu denken, sondern uns damit begnügt, zur richtigen Feststellung des Begriffes „Marschroute“ bezw. „Marschbefehl“ in § 1 eine kurze Definition zu geben.

Ueber die Eigenschaften, welche die Marschbefehle, bezw. Marsch-
renten zu enthalten haben, sind einige genauere Bestimmungen,
als wie sie im Entwurfe von 1875 gegeben sind, nothwendig.
Dagegen kann die Zahl der Offiziere, Mannschaften und Pferde
in dem vom Departement ausgehenden Marschbefehle nicht ent-
halten sein, da sie ihm nicht bekannt ist, die Bezeichnung des
Korps genügt auch vollständig. Außer dem Versammlungs- und
Bestimmungsort, den Etappen und den Berechtigungen ist ein
wesentliches Erforderniß die Zahl der dem Korps für die Ver-
sammlung, Organisation und Uebernahme des Materials bewillig-
ten Tage. Gleich verhält es sich bezüglich der Entlassungs-
zeiten. Wir haben an den Chef der administrativen Abtheilung
der Kriegsmaterialverwaltung die Frage gerichtet, welche Zeit die
einzelnen Korps der verschiedenen Waffen oder Detachements die-
ser Korps für die Uebernahme und namentlich auch für die sorg-
fältige Abgabe des Materials bedürfen, um darnach beurtheilen
zu können, ob es angemessen sei, diesfällige Bestimmungen im
Reglemente aufzustellen. Aus dem vom Chef der administrativen
Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung beim Waffenschef der
Artillerie und des Genie, deren Truppen das größte Material
besitzen, eingehenden Gutachten geht hervor, daß Bestimmungen,
welche den Korps eine hinlängliche Zeit für die Organisation
und die Uebernahme und Abgabe des Materials beim Dienst-
einsatz und Austritte gewähren, höchst wünschenswerth, ja nothwendig
sind. Wir haben aber gefunden, daß bestimmte Normen im
Reglemente selbst nicht gegeben werden können. Die Zeit, die
gewünscht wird, die Stärke und Zusammensetzung der Detache-
mente, die für die Uebernahme und Abgabe des Materials erfor-
derlich sind, wird nicht nur bei jeder Waffe, sondern bei den Un-
terabtheilungen einer Waffe eine verschiedene sein. Eine Waffe
oder eine Abtheilung derselben kann sich mit Detachementen hel-
fen, eine andere muß das ganze Korps in Anspruch nehmen.
Diese Frage ist daher nach den Bedürfnissen der Waffen zu or-
den und es genügt im Reglement die vorsorgliche Bestimmung,
daß zu diesem Zwecke die erforderliche Zeit in den Marschbefehlen
anzufügen sei.

Der Entwurf von 1875 theilt einzeln reisenden Offizieren
keine Marschroute zu. Es ist dies auch für die Reisen zu und
aus den Unterabtheilungen nicht nothwendig, anders ist es im
Feldverhältniß und wir wünschen schon deshalb für sie keine Aus-
nahme, weil ein zur Ausführung eines Auftrages reisender Of-
fizier gehalten sein soll wie jeder andere Militär, somit auch das
Recht des freien Quartiers, zu welchem ihn die Marschroute be-
rechtigt, für sich in Anspruch nehmen kann.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

— (Die Vermehrung der deutschen Armee.)
Dieselbe gibt dem „Avenir militaire“ Veranlassung, die Streit-
kräfte der deutschen und französischen Armee zu vergleichen, wobei
dasselbe zu folgenden Resultaten kommt:

Infanterie. Nach Vermehrung dieser Waffe in Deutsch-
land haben wir 11 Regimenter weniger als unsere Nachbarn;
ziehen wir aber unsern Ueberschuß an Jäger-Bataillonen in Be-
tracht, so zählen wir noch immer 8—9 Regimenter, das ist ein
Armeekorps weniger. Um das Gleichgewicht mit der deutschen
Armee herzustellen, ist es also unumgänglich nothwendig, die
Kompagnien, welche nicht zu den ersten drei Bataillonen gehören,
auf die Cadre zu reduzieren, 10 oder 12 Jäger-Bataillone auf-
zulösen und 8—10 neue Infanterie-Regimenter zu formiren.

Kavallerie. Die deutsche Kavallerie wird nicht vermehrt;
Deutschland hat in dieser Waffe uns gegenüber ein solches Ueber-
gewicht, daß wir nicht helfen können, den Abgang auf einmal
zu ersetzen. Unser Land, sagt man, ist arm an Reitpferden, —
ein Grund mehr, einen beträchtlicheren Stand an im Auslande
gekauften Pferden zu unterhalten. Man vergesse ja nicht die
Wichtigkeit der in einem Kriege geführten ersten Schlage; in
dem nächsten Feldzuge wird die Kavallerie allein diese Schlage
auszubalten oder sie zu ertheilen haben.

Feld-Artillerie. In dieser Beziehung haben wir ein
Uebergewicht von 23 fahrenden und 2 reitenden Batterien; über-
dies müssen wir billigerweise noch gestehen, daß, Dank dem Vor-
handensein der Depot-Batterien, wir einen kleinen Vorrath an
Zeit für die Formation von Reserve-Batterien haben.

Festungs-Artillerie. Der Mangel einer Festungs-

Artillerie ist im Verthe mit der numerischen Unzulänglichkeit der
Kavallerie das Hauptgebrechen unserer militärischen Organisation.
Wir, die wir ein ausgebreiteteres System von Festungen als die
Deutschen haben, besitzen zur Bedienung der zahllosen Feuerschlünde,
welche diese Vertheidigungsfront erheischt, 75 schwache Batterien,
von welchen 12 in Alger sind, und von welchen noch die Deta-
chements für die Armeekorps Parts abgezogen werden müssen.
Wenn uns etwa 40 Batterien bleiben, welche wir den deutschen
124 Batterien entgegenstellen können, so nehmen wir wohl viel an.

Angeichts unserer bedeutenden Inferiorität den Deutschen gegen-
über ist eine Vermehrung unserer Fußartillerie unumgänglich
nothwendig. Es genügt nicht, die Zahl der Batterien zu ver-
doppeln, — sie muß beinahe verdreifacht werden.

Die neuen Schöpfungen wären daher folgende: 8—10 Regi-
menter Infanterie (das 4. Bataillon aller Regimenter auf den
Cadre reducirt), 1 oder 2 Divisionen Kavallerie und 100 Kom-
pagnien Artillerie.

— (Thaddäus Kosciuszko), der spätere polnische
Feldherr, hat im nordamerikanischen Befreiungskampf seine ersten
praktischen Kriegserfahrungen gesammelt und hier Gelegenheit
gefunden sich auszuzeichnen. Dr. H. Glöner erzählt:

Bereits war Lord Cornwallis, durch Hilfe der französischen
Marineflotte in York-town von allen Seiten eingeschlossen, aus
den meisten Außenwerken zurückgeschlagen, und es mußten nur
noch zwei Batterien im Sturm genommen werden, um die völlige
Einkesselung und die dadurch nothwendig sich ergebende Kapi-
tulation der Engländer zu bewerkstelligen. Washington ließ die
eine dieser Batterien durch seine Amerikaner, die andere durch
die Franzosen angreifen. Bei den letzten beschlagnahmte
eine Abtheilung der zur Avantgarde bestimmten Jäger. Der
Generallieutenant umritt dreimal seine ganze Truppenmacht, ermahnte
alle mit dem lieblichen Zuruf: „Krieger, kämpft wacker für
eure gemeinschaftliche Mutter — die Freiheit, — verlaßt das
Vaterland nicht!“ So kam er noch nach Mitternacht in das
Gefüge, wo Kosciuszko mit seinen Tirailleurs versteckt lag, und
dieser erwiderte auf die ermutigende Anrede: „Morgen Abend
ist von diesen mir anvertrauten Leuten eine Schanze errichtet,
oder mein Name auf der Liste der Lebenden ausgestrichen!“
Am andern Tag stürmte Baron von Biomenil eine Redoute mit
eben so viel Ueberlegung als Tapferkeit, stieß jedoch auf den
hartnäckigsten Widerstand. Kosciuszko, welcher zur Bedeckung der
Region von Lauzun gegen den General Tarleton in die Gegend
von Gloucester abgeschickt war, konnte seinen Plan, mit Biomenil
vereinigt, das Ueferste zu wagen, nicht ausführen. Dies ver-
mochte seinen unbedingten Muth nicht zu lähmen; er benützte
die Stille der Nacht und wagte mit seinen ermüdeten Truppen
einen Angriff auf eine Batterie, um das, was den Tag über
Mühsamkeit war, wieder gut zu machen. Zwar entgeht der Ver-
such nicht der Wachsamkeit der Briten, die Tod in die Reihen
der braven Jäger schleudern; allein das Beispiel ihres Führers,
der die Reihen durchstößt, die Seinigen zur Ausdauer beschwört,
und in dem rechten Arm schwer verwundet, den Degen in die
Linke nimmt, ermutigt sie zur äußersten Kraftanstrengung, und
durch einen wiederholten Sturm werden die Feinde gefangen oder
zerstreut; drei Kanonen und zwei Stüben sind die Früchte
des Sieges. Unmittelbar nachher kapitulirte Cornwallis. (H.
Glöner, Befreiungskampf der nordamerikanischen Staaten, S. 696.)

Burgunder - Kriege.

**Die Kriege Karl des Kühnen und
seiner Erben.** Mit besonderem Bezug auf
die Theilnahme der Schweizer an denselben. Von
Emanuel von Rodt. Schaffhausen 1844. 2 starke
Bände. gr. 8°. Mit Karten und Plänen. Laden-
preis Fr. 23.

„Ein sehr genaues gründliches Werk. Die Mit-
theilungen von J. P. Panicharola's Berichten geben
dem Buche eine bisher ganz neue Wichtigkeit.“

Sinner, Bibl. d. Schweiz. Gesch. p. 29.

Den Abonnenten der Militärzeitung offerire ich eine
Anzahl Exemplare hievon

statt Fr. 23 für nur Fr. 6,

insofern die Bestellung binnen 14 Tagen eintrifft und sich
auf diese Offerte bezieht.

Felix Schneider in Basel,
Buchhandlung und Antiquariat.

Verlag von E. S. Mittler und Sohn in Berlin, in Zürich
namentlich vortätig in der Buchhandlung von F. Schulthess:
v. Gstorff (Major). Taktische Betrachtungen über das
Infanteriegefecht auf dem Schlachtfelde von Grave-
lotte—St. Privat. Fr. 2. —
Feuertaktik, Moderne. Fr. 1. 35